



# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1857**

LIV. Kurfürst Friedrich Wilhelm erneuet den Fischern zu Köpnick, Rahnsdorf und Waltersdorf ihre alten im dreißigjährigen Kriege verloren gegangenen Privilegien, am 19. Februar 1649.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

heyl. Weihenacht feiertag. Nach Christi Unfers Lieben herrn undt heylandes und Seligmachers ge-  
burth Anno 1561.

Nach einer neuern Abschrift.

LIV. Kurfürst Friedrich Wilhelm erneuet den Fischern zu Köpnick, Rahnsdorf und Waltersdorf  
ihre alten im dreißigjährigen Kriege verloren gegangenen Privilegien,  
am 19. Februar 1649.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des  
Heiligen Romischen Reichs Ertzcammerer und Churfürst, in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stet-  
tin, Pommern, der Calsuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croßen und Jägerndorff Hertzog,  
Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein,  
Bekennen und thun kundt hiermit vor uns und unfern Nachkommen, Marggrafen und Churfürsten  
zu Brandenburg, auch sonst jedermänniglichen. Nachdem uns unsere liebe getreue die Kietzer  
und Fischer zu Cöpenick, Ransdorff und Waltersdorff unterthänigt vortragen lasen, wel-  
cher gestalt Sie von unfern vordere Hochseeligen Andenkens mit einem gnädigsten Confirmation  
Brieffe über diejenige Fischerey Gerechtigkeiten und Freyheyten, deren Sie uf unfern Wassern, dem  
Spreestrom vor alters befugt vorsehen gewesen, welcher ihnen aber bey diesen Verderblichen  
Kriegeszeiten so weit zernichtet und abhanden gebracht worden, das Sie auch nur etzliche Stücken  
von einem Pergament Brieffe, auf welchen solche befreynungs Puncta begriffen gewesen, produciren  
Können, und darbey unterthänigt gebethen, wir möchten gnädigt geruhen, ihnen solche alte Ge-  
rechtigkeiten und freyheiten zu verneuern, das wir endlichen nach eingenommenen Bericht von  
unfern Hoff küchen Meister und Amtschreiber zu Copenick, welche um solche ihre der Fischer  
alte Gerechtigkeiten und Befugniss die beste Nachricht haben und wissen können, wie weit Ihnen  
in Ihren Suchen ohne unfer eigenen und sonst anderer unferer Unterthanen Schaden und Nach-  
teil zu fügen, Ihnen als unfern Unnterthanen, die wir zu leistung derer uns schuldigen gehorsamsten  
Dienste und Ueberkommung Ihres stücklein Brodts hinwieder gern aufgeholfen und erhalten sehen,  
nachfolgende Fischerey Gerechtigkeiten gnädigt confirmiret und Sie mit denselben aufs neue be-  
freyet. Erstlichen, das Sie auf allen unfern wassern unterm Amte Cöpenick fischen mögen. Vors  
andere sollen Sie auch das Porten und umstellen bey dem Großen Garne, wie auch den Welfs-  
fang um Martini, jedoch das Sie die umstellung nicht vor das Garn thun und den Welfsfang mit  
uns zu helfte halten und Sie die Kietzer alleine das Zeug darzu geben. Zum dritten sollen Sie  
nebst den Pritzstabel macht haben, alle diejenigen, so wieder solche Ihre Gerechtigkeit handeln und  
unrecht fischen, zu pfänden und solche Verbrechere unferm Hoffküchenmeister zu straffen an die  
Hand geben, jedoch ihnen den Kietzern unschädlich an ihrem Pfandgelde. Zum vierten soll bey  
dem Flacken, dessen Sie befugt sein, dieses in acht genommen werden, das an den weiten flacken  
die Maschen so weit sein, als der Vorhals an unferm Garne zu Cöpenick ist, welches Sie führen  
mögen das gantze Jahr über auf allen wassern, die regen Flacken aber von Martini bis auf Mit-  
fasten, an welchen die Maschen so weit seyn sollen, das man einen kleinen Finger an einer Hand  
durchbringen kan. Auch sol ein ieglicher setzen so viel Bollreifen, als er Vermag zu zeugen, durch

das gantze Jahr auf allen wassern. Desgleichen mag auch ein ieglicher unter Ihnen fischen so viel bley Netzen, als er vermag zu zeugen, an welchen Bley-Netzen die Maschen so weit sein sollen, das man sie wohl über eine Hand ziehen mag, und führen Sie die so lange, als die Bleyleiche wehret, wie den nichts weniger ein ieglicher unter Ihnen setzen mag so viel garne Säcke auf allen wassern, als er vermag aufzubringen durchs gantze Jahr. Dahingegen sollen Sie sich des Nachsetzens und Auspuffens auf unsern der Herfchaft Zögen bey Straffe nicht unterfangen. Zum Fünfften Bleibet Ihnen noch wie vor Alters gehabte Gerechtigkeit, das Sie mit dem grossen Garne ziehen mögen von der Miggel See an bis auf die Grentze der Berlinischen Wafser, nehmlichen von Stephan Tage, so nechst nach dem Christ Tage fället, an bis auf der Heil. dreyer Könige Tag, worzu das grosse Garn so gros seyn mag, als sie es können ausrichten. Im fall Sie aber mit dem Garne nicht selber ziehen wolten, mögen Sie es um eine Summa Geldes andern auf solche Zeit und Weise vermiethen. Dagegen aber sollen Sie dem herkommen gemäfs um solche dreyzehntägige Fischerey jährlich bey der Churfürstlichen Ampts Cammer oder unserm Hoff Küchen Meister nicht allein vor erst anhalten, sondern auch, wan wir oder ietzedachter unser Hoff Küchen Meister es begehren werden, zu Wafser ziehen; imgleichen müssen Sie auf Ihren Kosten das Garne fertig halten und es auf Begehren zu unserer Fischerey darleihen, wofür wir ihnen Jährlich Fünff Märckische Gulden aus unserer Hoff Renthey wollen entrichten lassen. Hiernechst bleibet auch einen ieglichen unter Ihnen frey, in der Leiche zeit Stind zu fullen und mit der Klickangel zu angeln auf allen Wassern. Zum Sechstn, Nachdem Sie auch Siebenzehn Wehr, gros und klein, in den Wassern zu Cöpenihk frey ohne Zinsgebung haben, mag ein ieglicher in einem Wehre, es sey klein oder Gros, vier Garnsäcke setzen, es müssen aber in den Wehren nicht mehr Körbe seyn als Korbschuppen darinnen. Zum Siebenden Behalten Sie auch an den Wassern zwölf Lacken oder Ströhme, die aus den Wassern gehen, die Sie einander als Erbe verkauffen mögen, wie dan auch zwey Teiche seyn, so Ihnen den Kietzern zu stehen, davon nichts gegeben wird. Zum achten bleibets bey dehme, das aus keinem Erbe nicht mehr fischen dorffen, den einer, es wehre dan sache, das der Wirth Kinder hätte, welche alle, so viel er deren hat, den Vater woll helfen mögen. Vor solche vorgeschriebene Freyheit und Gerechtigkeit sollen Sie die Kietzere alda zu Copenick unserm Ampte daselbst, wie das Erb Register ausweist, geben und entrichten und thun Dienste mit Kahnfahren, so oft es Ihnen von unsern Hoffküchen Meister und Amtschreiber zu Copenick gebothen wird. Zum Neundten Rahnsdorff betreffende, denen selben Fischern lassen wir dem herkommen nach auch zu, von Ransdorff an bis in die Mückelfee an den Weissen Berg zu fischen, und das ein ieglicher unter Ihnen führen und setzen möge so viel bollreufen und Garne Säcke, als er deren vermag zu zeugen, nur das Sie auf allen Ihren Fischereyen bey Sonnenschein aus und einfahren und durchaus des Nachts nicht fischen. Zum zehenden Mag ein ieglicher unter Ihnen den Rahnsdorffischen Fischern zweyerley Puverten, ein enges und ein weites, führen, es bleiben ihnen auch die Wafser so weit zu eigen, als Ihre grentze gehet auf dem Lande; item ein und dreisig wehre, Klein und Gros, die die gemeine Pauren unter sich haben in den vorgeschriebenen Wassern, in welchen ein jeglicher unter Ihnen in jedes Wehr setzen mag Vier garne Säcke; mehr Körbe aber, als er Korbschuppen darinnen hat, sol keiner in einen Wehre haben; vor welche Gerechtigkeit und freyheit, wie auch Zwölf Hufen, die etzliche Pauren haben, und von vier Hufen, die der Schultze vom Gerichte hat, geben Sie Sämtlich Jährlichen zwey schock vier und zwanzig groschen, wovon unser Amt kopenick die eine helffte, Baltzar von Troy aber die ander helffte bekömmt, thun uns auch sonstn Cofsaten Dienste, so ofte es Ihnen gebothen wird.

Zum Eilfften Waltersdorff anreichende, dieselbigen Fischer mögen Fischen auf den Kalck See und auf dem Flackenhell-See, nehmlichen ein ieglicher unter Ihnen mit zweyen engen Netzen, von solchen Maschen, als die Kietzer zu köpenick führen mogen, auch jagen auf den vorgeschriebenen Walsern mit Puerten, auch auf solche Maasse und weise, als die Kietzer zu Cöpenick. Zum Zwölfften haben Sie vier freye wehre, davon Sie nichts geben dörfen, eilff Wehre aber haben Sie im Strohme, genant der Stulp-Strohm, der auch unfer ist, wovon sie doch den Zins den Wagenschützen, benantlich von ieglicher Wehre drey Groschen geben, und hat der Richter wegen des Gerichts uf unfern Walsern neun freye Wehre, davon er nichts giebt, vor welche Freyheit Sie, die Waltersdorffer, uns, die wir die Obergerichte, die Wagenschützen aber, wie gedacht, nur Zinsen davon haben, den Dienst zum Ampte Cöpenick mit Pferden und Wagen, wenn Sie erfordert werden, zu thon schuldig seynd. Und wier der itzregierende Chur- und Landesfürst confirmiren, bestetigen und erneuern obgeschriebenes Privilegium alles seines Inhalts, wollen auch bemelte Kietzer und Fischer zu Copenick, Rahnsdorff und Waltersdorff dabey iederzeit gnädiglich schützen und handhaben, jedoch uns an unfern und männiglichen an seinen Rechten und Befugnissen ohne Schaden und Nachtheil, insonderheit reserviren wir uns bey verführendem Mißbrauch oder auf erforderung des gemeinen Bestens dies unfer Privilegium zu endern, und so weit es die Nothdurfft erheischet, aufzuheben. Ubrkundlich haben wir unfer Churfürlich Amtskammer Secret hieran bringen lassen, und Geben zu Cölln an der Spree, am neunzehenden Monaths Tag February, Im Jahr nach unfers Erlöfers und Seeligmachers Jesu Christi heilwertigen Geburth Ein Taufend Sechshundert Neun und Vierzig.

Nach dem Originale im Besiß der Stadt Köpnic.

LV. Kaiser Karl IV. bestätigt die Stadt Köpnic, am 15. Juli 1374.

Karolus quartus, diuina fauente clementia Romanorum Imperator, semper Augustus et Boemie rex, Notum facimus tenore presencium vniuersis, Quod accedentes nostre Maiestatis presentiam dilecti nostri fideles ciues in Coppenik nobis humiliter supplicarunt, quatenus litteram infra scriptam pro nobis et heredibus nostris Marchionibus Brandemburgenibus generosius confirmare dignaremur, cuius tenor sequitur et est talis (cf. No. III et II). Nos igitur attendentes dictorum nostrorum Ciuium fidei constantiam, nec non deuotis ipsorum eciam precibus fauorosius annuentes, supradictam litteram in omnibus suis sententiis, punctis et clausulis — confirmamus. — Datum Mittemwald, anno domini Millesimo trecentesimo septuagesimo quarto, Indictione XII<sup>a</sup>, Idus Julii, Regnorum nostrorum Romani anno vicelesimo nono, Boemie vicelesimo octauo. Imperii vero vicelesimo.

Per dominum Imperatorem  
Conr. de Gyfenheim.

Nach dem Originale im Besiß der Stadt Köpnic.